

Kammer für Land- und Forst-  
wirtschaft in Kärnten  
Referat 4/Tierische Produktion und Bauen  
Museumgasse 5  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Dipl.-Ing. Erwin Brunner  
Tel. +4346358501500  
Fax: +4346358501500  
tierzucht@lk-kaernten.at  
<http://ktn.lko.at>  
GZ: GPS Halsbandsendern für Kärntner  
Schaf- und Ziegenbauern 2021

**An die  
Kammer für Land- und Forstwirtschaft  
Referat 4 – Tierische Produktion und Bauen  
Museumgasse 5  
9010 Klagenfurt**

## I. Förderungsansuchen

**Als Förderwerber beantrage** ich gem. Abwicklungs- und Durchführungsbestimmungen (Zahl: 10-LWK-7/42-2021) zu der in der 73. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 1. Juni 2021 beschlossenen Unterstützungsaktion zur Gewährung eines **Zuschusses zum Ankauf von GPS-Halsbandsendern für Kärntner Schaf- und Ziegenbauern** aus Landesmitteln als „De-minimis Beihilfe“ gem. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. Nr. L 352/9) für das Jahr 2021.

### **Förderungsvoraussetzungen:**

Förderfähig sind weibliche Schafen/Ziegen ab einem Jahr, gemolken oder nicht gemolken.

Je Tierhalter werden max. 3 GPS-Halsbandsender gefördert:

- für die ersten 10 förderfähigen Tiere: ein GPS System
- zwischen 11 bis 30 förderfähige Tiere: je ein weiteres GPS System
- zwischen 31 bis 50 förderfähige Tiere: je ein weiteres GPS System

Die förderfähigen Tiere werden aus der Almauftriebsliste entnommen (Stichtag 15.07.2021)

Die Förderung wird als Investitionszuschuss beim Ankauf gewährt und beträgt 80 € je GPS Halsbandsender.

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen, die im Bundesland Kärnten einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften (LFBIS-Nr.) und die förderfähigen Tiere auf einer registrierten Alm mind. 60 Tage im Jahr halten. Als Gebietskulisse kommen Almen in und außerhalb Kärntens infrage.

### **Angaben über Förderungswerber/-in:**

<b>Vorname und Nachname</b>		<b>Betriebsnummer</b>	
bei juristischen Personen – Name der vertretungsbefugten Person:			
<b>Anschrift</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>		
<b>IBAN</b> (min. 20 Stellen)	A	T	

### **Angaben zur angesuchten Förderung:**

<b>Zweck der angesuchten Förderung</b>	<b>GPS-Halsbandsender für Schafe oder Ziegen</b>
Bezeichnung, Standort und Betriebsnummer der Alm	
Anzahl der vom Antragsbetrieb aufgetriebenen Schafe und Ziegen	
Anzahl der laut Auftriebsliste insgesamt aufgetrieben Schafe und Ziegen	
Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in EURO	

### **II. Angaben zur "De-minimis"-Förderung**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von 20.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EU-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

#### **Angaben über „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ der letzten drei Steuerjahre (2019, 2020, 2021)\*:**

<b>Förderstelle</b>	<b>Förderaktion/Maßnahme</b>	<b>Höhe des endausbezahlten Beihilfenbetrages in €</b>	<b>Auszahlungsjahr</b>

\*) Mögliche „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ wären z.B. Transportkostenzuschuss für Kärntner Milchbauern, Besamungszuschuss der Gemeinde, Ankaufbeihilfen für Zuchttiere, Stutenprämie.

### III. Verpflichtungserklärung:

Die Förderungswerber/-innen verpflichten sich durch Unterfertigung

1. Nachweise (z.B. 2. AZ Mitteilung 2019, Milchgeldabrechnung 2020, Zahlungsbelege „De-minimis“) für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
2. Den Organen oder Beauftragten des Landes Kärnten, der Landwirtschaftskammer Kärnten und der EU Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
3. Auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden.
4. Die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
  - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
  - b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
  - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
5. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto der Landwirtschaftskammer Kärnten, Raiffeisenlandesbank, IBAN: AT85 3900 0000 0105 0244, BIC: RZKTAT2K unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.
6. Einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung folgendermaßen zuzustimmen:
  - a) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten werden automationsunterstützt verarbeitet und
    - an den Landesrechnungshof Kärnten für Prüfungszwecke
    - an Organe der EU für Kontrollzwecke übermittelt.
  - b) Name und Adresse der antragstellenden Person/Kooperation sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderungsberichte aufgenommen und veröffentlicht werden sowie im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes an die Wettbewerbsbehörde weitergegeben werden.

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Förderwerber)

Fördervoraussetzungen geprüft ف

**Bestätigung der Förderungsabwicklungsstelle:**

De-minimis-Grenze eingehalten ف

Sachlich u. rechnerisch richtig ف

Zur Auszahlung freigegeben ف

\_\_\_\_\_  
**Stempel, Datum, Unterschrift**